



**Antrag auf Erwerb des
Nutzungsrechtes einer Grabstätte**

Hiermit beantrage ich gemäß § 3 der Gebührensatzung für das Friedhofswesen der Gemeinde Wallerfangen die Bestattung von Frau / Herrn

Ich verpflichte mich zur Entrichtung der Grabgebühren und der Friedhofsunterhaltungsgebühr der Gemeinde Wallerfangen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides.

Vorname, Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Verwandtschaftsverh. z. Verstorbenen:

Grabmale:

Gemäß §20 (1) der Friedhofssatzung der Gemeinde Wallerfangen in der z.Zt. gültigen Fassung ist die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung nur **mit Genehmigung** der Friedhofsverwaltung gestattet. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Ort, Datum, Unterschrift:

Vom Bestattungsinstitut auszufüllen:

Beerdigungstermin:			
Uhrzeit:		Friedhof:	
*Grabart:			
vorhanden:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Feld Grab Nr.
Nutzung der	Einsegnungshalle ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vorhalle ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Aufbahrung Kühlzelle ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

*Reihengräber, Wahlgrabstätten, Rasengräber, Urnengrabstätten, Urnenbaumgrabstätte (Wallerfangen), Ehrengrabstätten, Urnenwand (Bedersdorf) Kavernengrabstätten (Gisingen)



Informationen und Bedingungen zur Nutzung einer Rasengrabstätte

1. Rasengrabstätten sind hügellose Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die auf einer durchgehenden Rasenfläche angelegt werden.
2. Die Rasenflächen der Gräber werden von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Sie kann sich hierfür eines Dritten bedienen.
3. Die Verlegung von Trittplatten vor und zwischen den Grabstätten ist nicht gestattet.
4. Holzeinfassungen, Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zur Abräumung durch die Gemeinde bzw. bis zur Einsaat zugelassen.
5. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird der komplette Grabschmuck etc. entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.
6. Ferner wird das Einfrieden, das Abgrenzen, das Kennzeichnen der Grabstätten oder Grababdeckungen in jeglicher Form untersagt.
7. Blumenschmuck zu Allerheiligen ist erlaubt.
8. Es sind nur liegende Grabplatten in einer Breite von 0,40 m, einer Tiefe von 0,50 m und einer Stärke von max. 0,10 m auf einstelligen Rasen- und Rasenurnengräbern zulässig. Bei zweistelligen Rasenwahlgräbern sind nur liegende Grabplatten mit einer Breite von 0,80 m x 0,50 m Tiefe und 0,10 m Stärke zu verwenden.
9. Die Grabplatten müssen erdgleich mit der Rasenfläche abschließen. Erhabene Schriftzeichen, Porzellanfiguren bzw. Applikationen, Glas oder Emaille-Schilder, Lichtbilder in allen Ausführungen, sowie Kunststoffe sind nicht zulässig
10. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabplatten, die infolge von Setzungserscheinungen abgeräumt und wieder neu verlegt werden müssen.

Ich habe die o.g. Informationen und Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich einverstanden.

Name:

Unterschrift: